



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen. Änderung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<i>Titel</i> Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.	<i>Titel</i> Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen.
<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Diese Verordnung gilt für: a. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Norwegen und für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach diesen Staaten;	<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Diese Verordnung gilt für: a. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Nordirland und Norwegen und für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach diesen Staaten;
<i>Art. 4 Bst. a, b und f Fussnote</i> In dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Einfuhrgebiet</i> : das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollanschlussgebiete (Samnaun und Sempuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione); b. <i>Drittstaaten</i> : alle Staaten ausser den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen; f. <i>«Trade Control and Expert System» (TRACES)</i> : Ein in das Informationsmanagement für amtliche Kontrollen der EU integriertes System nach den Artikeln 131–136 der Verordnung (EU) 2017/625 ¹ ;	<i>Art. 4 Bst. a, b und f Fussnote</i> In dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Einfuhrgebiet</i> : das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollanschlussgebiete (Samnaun und Sempuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein und Büsingen); b. <i>Drittstaaten</i> : alle Staaten ausser den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen; f. <i>«Trade Control and Expert System» (TRACES)</i> : Ein in das Informationsmanagement für amtliche Kontrollen der EU integriertes System nach den Artikeln 131–136 der Verordnung (EU) 2017/625 ² ;

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/478, ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4.

² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27.

<p><i>Art. 6 Abs. 2</i></p> <p>Das EDI legt fest, welche Gesundheitsgarantien für die folgenden Tiere und Tierprodukte zusätzlich zu den in den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr vorgesehenen Gesundheitsbescheinigungen zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen diese Gesundheitsgarantien anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tiere der Rindergattung; b. Tiere der Schweinegattung; c. Hühnervögel (<i>Galliformes</i>), Gänsevögel (<i>Anseriformes</i>) und Laufvögel (<i>Struthioniformes</i>) sowie Bruteier solcher Vögel. 	<p><i>Art. 6 Abs. 2 und 4 (neu)</i></p> <p>² Das EDI legt fest, für welche Tiere und Tierprodukte in den Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr zusätzliche Gesundheitsgarantien zu erbringen sind. Zusätzliche Gesundheitsgarantien für bestimmte Tiere und Tierprodukte dürfen eingefordert werden, wenn die Schweiz für eine bestimmte Tierseuche den Status «seuchenfrei» nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erreicht hat.</p> <p>⁴ Für Produkte nach Anhang 1a VTNP sind weder eine Gesundheitsbescheinigung noch ein Handelspapier erforderlich.</p>
<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b Fussnote</i></p> <p>¹ Eine Bewilligung des BLV ist erforderlich für die Einfuhr von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011³; 	<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b Fussnote</i></p> <p>¹ Eine Bewilligung des BLV ist erforderlich für die Einfuhr von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 5 und 6 VTNP, mit Ausnahme von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁴;
<p><i>Art. 8</i> Registrierung in TRACES</p> <p>¹ Wer bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, als Bestimmungsbetrieb, Importeur oder Speditionsunternehmen auftreten will, muss sich vorgängig in TRACES registrieren lassen.</p> <p>² Wer sich als Bestimmungsbetrieb registrieren lassen will, erhält in TRACES sowohl die Eigenschaft «Bestimmungsbetrieb» als auch die Eigenschaft «Importeur» zugewiesen. Wer sich als Importeur oder Speditionsunternehmen registrieren lassen will, erhält die Eigenschaft «Importeur» beziehungsweise «Speditionsunternehmen» zugewiesen.</p> <p>³ Die Registrierung ist bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen. Adressänderungen sind unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen.</p> <p>⁴ Für den Zugang zu TRACES ist der Nachweis einer Schulung durch die zuständige kantonale Behörde zu erbringen.</p> <p>⁵ Bei der Einfuhr einer Sendung, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen der Importeur, der Bestimmungsbetrieb und das</p>	<p><i>Art. 8</i> Registrierung in TRACES</p> <p>¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen der Bestimmungsbetrieb, der Importeur und gegebenenfalls das Speditionsunternehmen mit denjenigen Eigenschaften in TRACES registriert sein, die ihrer Aktivität im Zusammenhang mit der Einfuhr entsprechen.</p> <p>² Die Registrierung ist vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen. Adressänderungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.</p>

³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1177, ABl. L 185 vom 11.7.2019, S. 26.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488, ABl. L 100 vom 28.3.2022, S. 6.

<p>Speditionsunternehmen mit der entsprechenden Eigenschaft in TRACES registriert sein.</p> <p>⁶ Die registrierten Personen haben Zugang zu den Daten der von ihnen oder in ihrem Auftrag versandten Sendungen und können die von ihnen eingegebenen Daten zur Sendung vor der Unterzeichnung der Gesundheitsbescheinigung bearbeiten.</p>	
<p><i>Art. 10 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Das EDI legt die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen fest.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Das EDI legt die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen fest. Es regelt die Ersatzbescheinigungen.</p>
	<p><i>Art. 19a</i> Aufzeichnungspflicht des Bestimmungsbetriebs (neu)</p> <p>Bestimmungsbetriebe, die Hummeln importiert haben, müssen über die Weitergabe der importierten Hummeln Buch führen. Es sind mindestens folgende Angaben schriftlich festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Datum der Abgabe eines Hummelvolkes; b. der Name und die Adresse des Empfängers; c. die Anzahl der abgegebenen Hummelvölker.
<p><i>Art. 20</i> Aufbewahrungspflicht des Bestimmungsbetriebs</p> <p>Der Bestimmungsbetrieb muss die Gesundheitsbescheinigungen nach Eintreffen der Sendung drei Jahre lang aufbewahren.</p>	<p><i>Art. 20</i> Aufbewahrungspflicht des Bestimmungsbetriebs</p> <p>Bestimmungsbetriebe nach Artikel 19 müssen die Gesundheitsbescheinigungen nach Eintreffen der Sendung drei Jahre lang aufbewahren. Die Dokumentation zur Weitergabe der importierten Hummelvölker ist ebenfalls während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p><i>Art. 23</i> Pflichten des Flughafenhalters</p> <p>² Die Flughafenhalter müssen dem BLV die von ihnen beauftragten Abfertigungsunternehmen melden. Änderungen sind dem BLV unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>² Sie müssen die Abfertigungsunternehmen auf deren Pflichten nach Artikel 22 hinweisen.</p>	<p><i>Art. 23</i> Pflichten des Flughafenhalters</p> <p>Die Flughafenhalter müssen die Abfertigungsunternehmen auf deren Pflichten nach Artikel 22 hinweisen.</p>
<p><i>Art. 31</i> Registrierung in TRACES</p> <p>¹ Bei der Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen sich die folgenden natürlichen und juristischen Personen vorgängig in TRACES registrieren lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Herkunftsbetriebe der Tiere und Tierprodukte; b. Exporteure; und c. Speditionsunternehmen. <p>² Wer sich als Herkunftsbetrieb registrieren lassen will, erhält in TRACES sowohl die Eigenschaft «Herkunftsbetrieb» als auch die Eigenschaft «Exporteur» zugewie-</p>	<p><i>Art. 31</i> Registrierung in TRACES</p> <p>¹ Für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, für die die Gesundheitsbescheinigungen nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr via TRACES auszustellen sind, müssen der Herkunftsbetrieb, der Exporteur und gegebenenfalls das Speditionsunternehmen mit denjenigen Eigenschaften in TRACES registriert sein, die ihrer Aktivität im Zusammenhang mit der Ausfuhr entsprechen.</p> <p>² Die Registrierung ist vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde zu beantragen. Adressänderungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.</p>

<p>sen. Wer sich als Exporteur oder Speditionsunternehmen registrieren lassen will, erhält die Eigenschaft «Exporteur» beziehungsweise «Speditionsunternehmen» zugewiesen.</p> <p>³ Für die Registrierung und den Zugang zu TRACES gilt Artikel 8 Absätze 3-6.</p>	
<p><i>Art. 39</i> Zugang</p> <p>Die Personen und Behörden haben Zugang zu TRACES, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p><i>Art. 39</i> Zugang</p> <p>¹ Die in TRACES registrierten Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe, Importeure, Exporteure, Speditionsunternehmen und Behörden haben Zugang zu TRACES, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>² Voraussetzung für den Zugang zu TRACES ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Besuch einer von der zuständigen kantonalen Behörde angebotenen Grundschulung; oder b. die Bestätigung, dass bei der Behörde oder Person nach Absatz 1 das erforderliche Wissen für den Zugang vorliegt. <p>³ Wer Zugang zu TRACES hat, kann die Daten zu ihren oder seinen Sendungen einsehen und die von ihr oder ihm eingegebenen Daten vor der Unterzeichnung der Gesundheitsbescheinigung bearbeiten.</p>
<p><i>Art. 40</i> Schulungen</p> <p>¹ Für den Zugang zu TRACES ist der Nachweis einer TRACES-Grundschulung zu erbringen.</p> <p>² Die registrierten Personen müssen regelmässig an Wiederholungsschulungen teilnehmen.</p> <p>³ Das BLV führt die Grundschulung und die Wiederholungsschulungen für das BAZG und für die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>⁴ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen für die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und kantonale Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden, die Grundschulung und die Wiederholungsschulungen durch.</p> <p>⁵ Sie führen zudem die Schulungen der Personen nach den Artikela 8 Absatz 1 und 31 Absatz 1 durch.</p>	<p><i>Art. 40</i> Durchführung der Schulungen</p> <p>¹ Das BLV führt die Schulungen für das BAZG und die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe, die Importeure, die Exporteure und die Speditionsunternehmen; b. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.